

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von
Ausschreibungen für Strom aus
erneuerbaren Energien

Zugrundeliegende
Dokumente: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen
für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änder-
ungen des Rechts der erneuerbaren Energien; Stand:
14.04.2016 23:25 Uhr

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Deutsche Säge-
und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) vom
27.04.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Verbandes Deut-
scher Papierfabriken e.V. (VDP) vom 14. April 2016

Ansprechpartner: Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.
Dr. Denny Ohnesorge
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 720 204 3884
E-Mail: info@rohholzverbraucher.de
Web: www.rohholzverbraucher.de

Stand: 27.04.2016

Über die AGR

Die Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Verbänden der Rohholz verbrauchenden Holzindustrie in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Dazu zählen insbesondere die Unternehmen der Säge-, Holzwerkstoff- sowie Zellstoff- und Papierindustrie. Die AGR setzt sich für eine effiziente und nachhaltige Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ein. Dabei tritt sie in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik sowie Forschung und Lehre, um die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die stoffliche Verwendung von Holz zu verbessern.

Grundsätzliches

Die Holzwirtschaft zählt zu den bedeutendsten Branchen in Deutschland. Die Unternehmen erwirtschaften mit mehr als 645.000 Beschäftigte in rund 70.000 Betrieben jährlich einen Gesamtumsatz von rund 120 Mrd. Euro. Der weit überwiegende Anteil der Arbeitsplätze in der Holzwirtschaft liegt im ländlichen Raum und somit in häufig strukturschwachen Gebieten. Neben ihrer wichtigen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung leisten insbesondere die Unternehmen der Holzindustrie zudem einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. In den letzten Jahren haben zahlreiche Unternehmen in Biomassekraftwerke investiert. Die Integration dieser Kraftwerke in die laufenden Produktionsprozesse und der Einsatz der in der Produktion anfallenden Reststoffe als Bioenergieträger kennzeichnet die Holzindustrie als äußerst ressourceneffizienten Strom- und Wärmeerzeuger aus fester Biomasse. Die Unternehmen der Holzindustrie nutzen dabei teilweise den selbst erzeugten Strom als auch die Wärme für die Eigenenergieversorgung.

Die AGR begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung Einspeisevergütungen für Erneuerbaren Energien künftig stärker an Effizienzaspekten koppelt und auf ein Ausschreibungsverfahren umstellt.

Eine Prämisse des Ausschreibungsmodells sollte es aus unserer Sicht jedoch sein, wettbewerbsverzerrende Einflüsse auf den Rohstoffmarkt zu minimieren. An Unternehmen, die das gleiche Produkt (Bioenergie) aus den gleichen Rohstoffen (nachwachsende Rohstoffe) herstellen, sollten gleiche Anforderungen an einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren gestellt werden. Insbesondere sollte dabei vermieden werden, die vielfach ressourceneffizienteren Anlagen der Holzindustrie systematisch zu benachteiligen.

Aus diesem Grundsatz leiten wir nachfolgenden Änderungsbedarf am aktuellen Entwurf des EEG ab:

§ 39a Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass auch Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, an Ausschreibungen für Biomasse nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 88) teilnehmen können.

Bleibt der Gesetzgeber im Biomassebereich bei der Öffnung der Ausschreibung für Bestandsanlagen, ist allerdings eine **Gleichbehandlung der unterschiedlichen Bioenergieträger** essentiell. Eine nur teilweise Einbeziehung von Biomasse-Bestandsanlagen ist abzulehnen. Sie würde einigen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen und andere in ihrer Wirtschaftlichkeit schädigen und somit auch die durch sie bereitgestellten Arbeitsplätze gefährden. Eine Einbeziehung der Bestandsanlagen kann nur dem Ziel folgen, dadurch die kostengünstigsten Anbieter vom Biomasse-Strom zum Zuge kommen zu lassen, um die System-

kosten des EEG spürbar gegenüber dem Status Quo zu senken. Dazu sind die integrierten und hocheffizienten Kraftwerke der Zellstoff- und Papierindustrie besonders qualifiziert. Eine Ausschreibung unter Einschluss von Bestandsanlagen muss deshalb so gestaltet sein, dass die Kraftwerke der Holzindustrie ohne unbegründete rechtliche oder tatsächliche Hürden an einem fairen Wettbewerb teilnehmen können. Dies ist im jetzt vorliegenden Referentenentwurf leider nicht der Fall. Es besteht deshalb vor der Kabinettsbefassung dringender Korrekturbedarf.

§ 39c Nr. 1 Besondere Ausschreibungsbedingungen für Biomasseanlagen

§ 39c limitiert die Gebotsmenge je Gebot auf eine installierte Leistung von maximal 20 MW. Es sollte klargestellt werden, dass nur die jeweilige Gebotsmenge auf 20 MW begrenzt ist, größere Bestandsanlagen aber nicht grundsätzlich von der Teilnahme an der Auktion ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bestehender größerer Anlagen würde den Wettbewerb und die Akteursvielfalt unnötig beschränken. Es sollte außerdem zulässig sein, dass 20 MW überschießende Kapazitäten an nachfolgenden Auktionen teilnehmen können. Da es hier ohnehin nur um Bestandsanlagen geht, ist die in der Begründung zu § 39c im Referentenentwurf geäußerte Befürchtung eines Zubaus zu großer Anlagen unbegründet. Für den Ausschluss größerer Anlagen von der Auktion besteht kein sachlicher Grund.

§ 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

§ 27a verlangt von den Teilnehmern an Auktionen, dass diese den gesamten in der Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen. Die teilweise Eigenversorgung durch Erneuerbare Energien wäre damit ausgeschlossen. Das ist nicht effizient. Es ist nicht verständlich, warum die auch volkswirtschaftlichen Effizienzvorteile der industriellen Eigenversorgung für die Energiewende an dieser Stelle ungenutzt bleiben sollen.

§ 88 Nr. 2 c Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung von Biomasse

Die geforderte Flexibilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse darf nicht zu Lasten einer hocheffizienten Wärmenutzung gehen. Kraft-Wärme-gekoppelte Anlagen mit einer ganzjährigen Wärmesenke haben einen geringeren Flexibilisierungsspielraum als Biomasseanlagen mit einer nur saisonalen oder teilweisen Wärmenutzung. Eine effiziente Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien ist aus Sicht des Klimaschutzes und der Energiewende jedoch als mindestens gleichrangig zu einer Flexibilisierung der Stromerzeugung zu betrachten. **Der Grad der geforderten Flexibilisierung sollte sich deshalb am Wärmenutzungsgrad der jeweiligen Anlage orientieren.**

Artikel 7 Änderung der Biomasseverordnung

Artikel 7 sieht vor, dass Schwarzlauge ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gilt und somit die ins Netz ausgespeiste Stromproduktion der Zellstoffindustrie nicht mehr nach EEG vergütet werden kann. Eine Übergangsregelung nimmt die Bestandsanlagen für die Dauer der einmal zugesagten Vergütung davon aus (Artikel 7 in Verbindung mit § 100 Absatz 1, Satz 6).

Der Ausschluss von Schwarzlauge aus der Liste der Biomassen ist sachlich unbegründet. Es handelt sich um einen ausschließlich biogenen Energieträger auf Basis von Holz, der auch auf Ebene der Europäischen Union als Biomasse anerkannt ist. Durch Artikel 7 EEG erfährt die Biomasse-Energieproduktion der Zellstoffindustrie eine inakzeptable Diskriminierung. Der Ausschluss aus der Biomasseverordnung würde eine mögliche Anschlussförderung von Bi-

omassekraftwerken der Zellstoffindustrie von vornherein ausschließen. Für diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Biomassekraftwerken gibt es keine Rechtfertigung.

Durch Artikel 7 Entwurf EEG 2016 werden die strukturellen Verwerfungen auf den Rohstoffmärkten erneut zum Tragen kommen, die vor der Aufnahme der Zellstoffwerke in das EEG bestanden. Die rein energetische Nutzung des Brennstoffes Holz würde dadurch – trotz direkter Rohstoffkonkurrenz – eine erhebliche wirtschaftliche Besserstellung erfahren. Im Ergebnis ist die sukzessive Verdrängung der Holz- und Zellstoffindustrie durch systematische Benachteiligung gegenüber der rein thermischen Holznutzung zu erwarten, verbunden mit einer geringeren wirtschaftlichen Wertschöpfung in der deutschen Forst- und Holzwirtschaft. Eine Aufrechterhaltung der arbeitsplatzintensiven Erzeugung von Zellstoff sowie von Papier in den deutschen zellstoffintegrierten Papierfabriken für den Weltmarkt wäre dauerhaft massiv in Frage gestellt.